OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753228/3/KLi

Datum:
Linz, 8. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 31. Mai 2024 des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA B__, nunmehr vertreten durch Dr. C__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. April 2024, GZ: BA-4-00254570-02, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student“ (Verlängerung) nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. April 2024, GZ: BA-4-00254570-02, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 1. Dezember 2023 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student“ (Verlängerung) nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dem Bf sei erstmalig mit Gültigkeit vom 5. Jänner 2023 bis zum 5. Jänner 2024 die Aufenthaltsbewilligung „Student“ von der belangten Behörde ausgestellt worden. Er habe am 1. Dezember 2023 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“ gestellt. Hierbei habe er 3 ECTS-Punkte bzw. 1 Semesterwochenstunde nachweisen können. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 12. Dezember 2023 sei ihm mitgeteilt worden, dass aufgrund fehlender Voraussetzungen beabsichtigt sei, seinen Antrag abzuweisen.

Mit Stellungnahme vom 15. Jänner 2024 habe der Bf dazu ausgeführt, dass er am 4. Jänner 2023 nach Österreich gekommen sei, dass aber zu diesem Zeitpunkt das Wintersemester bereits begonnen habe. Daher habe er sein erstes Semester im März 2023 begonnen und habe 3 ECTS erhalten. Das Wintersemester 2023 sei sein zweites Semester seines ersten Studienjahres gewesen, das voraussichtlich im Februar / März 2024 abgeschlossen sein werde. Es gebe wahrscheinlich ein Missverständnis bezüglich seiner Immatrikulation, vermutlich aufgrund einer alten Immatrikulationsbestätigung des letzten Wintersemesters. Er lege die Immatrikulationsbestätigung des ersten Semesters und des aktuellen Semesters vor. Diese würden beweisen, dass er sich immer noch im zweiten Semester seines ersten Studienjahres befinden würde.

Die belangte Behörde hat Beweis erhoben durch den Antrag vom 1. Dezember 2023, den Reisepass des Bf, die Studienbestätigung vom 30. November 2023, den Studienerfolgsnachweis vom 30. November 2023, die Mittel zum Lebensunterhalt, Auszüge aus dem Zentralen Melderegister, dem Fremdenregister und Versicherungsdatenauszüge.

Die belangte Behörde stellte fest, dass der Bf am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger von B__ sei. Er sei seit 4. Oktober 2023 mit Hauptwohnsitz in Linz, E-Strasse, gemeldet.

Der Bf gehe derzeit einer Beschäftigung nach und sei aufrecht krankenversichert. Er habe ausreichende finanzielle Mittel für eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels. Er sei strafrechtlich unbescholten.

Der Bf habe das „F__“ an der G-Strasse Linz angemeldet. Ihm sei zuletzt von der belangten Behörde die Aufenthaltsbewilligung „Student“ mit Gültigkeit vom 5. Jänner 2023 bis 5. Jänner 2024 ausgestellt worden. Der Bf habe am 1. Dezember 2023 einen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung gestellt. Er habe keine ausreichenden ECTS-Punkte bzw. Semesterstunden nachweisen können.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass eine zentrale Voraussetzung eines Aufenthaltstitels „Student“ gemäß § 64 Abs. 2 NAG die Erbringung eines Studienerfolgsnachweises nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften sei. § 74 Abs. 6 UG sehe die Ausstellung eines Studienerfolgsnachweises dann vor, wenn der Studierende im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten bzw. 8 Semesterwochenstunden abgelegt habe. Der Studienerfolg eines ausländischen Studenten sei für das vorangegangene Studienjahr zu prüfen, wobei dies grundsätzlich nach § 8 Z 8 lit. b NAG-DV jenes Studienjahr sei, welches zum Zeitpunkt des Gültigkeitsendes der Aufenthaltsbewilligung zuletzt gänzlich verstrichen sei. Gemäß § 52 UG beginne das Studienjahr am 1. Oktober und ende am 30. September des Folgejahres. Da gegenwärtig das Studienjahr 2023/2024 stattfinde, sei das letzte vollständig vergangene Studienjahr das Jahr 2022/2023 und folglich auch jenes, auf das bei der Prüfung der Studienleistung des Bf abzustellen sei.

Im Studienjahr 2022/2023 habe der Bf 3 ECTS-Punkte bzw. 1 Semesterwochenstunde nachweisen können. Dies verfehle die Voraussetzungen von zumindest 16 ECTS-Punkten bzw. 8 Semesterwochenstunden und stelle grundsätzlich keinen, die Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 64 Abs. 1 NAG berechtigenden Studienerfolg iSv § 74 Abs. 6 UG dar.

Gemäß § 64 Abs. 2 Satz 3 NAG könne eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ trotz Fehlen eines Studienerfolgsnachweises verlängert werden, wenn Gründe vorliegen würden, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar seien. Das Bestehen solcher Gründe habe der Studierende konkret zu behaupten und ausreichend darzulegen.

Der Bf habe keine Gründe vorgebracht, die seiner Einflusssphäre entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar seien. Er gebe an, dass er am 4. Jänner 2023 nach Österreich gekommen sei und zu diesem Zeitpunkt das Wintersemester 2022/2023 bereits begonnen habe. Folglich habe er sein erstes Semester im

Sommersemester 2023 absolviert, in dem er 3 ECTS-Punkte bzw. 1 Semesterwochenstunde erworben habe. Das Wintersemester 2023/2024 markiere sein zweites Semester, das voraussichtlich im Februar bis März 2024 abgeschlossen sein werde, wobei er einen weiteren Studienerfolg vorlegen werde.

Am 17. Jänner 2024 habe er von der belangten Behörde die Mitteilung erhalten, dass das Semester abgewartet werde. Das Wintersemester 2023/2024 habe am 29. Februar 2024 geendet. Bis zur Bescheiderlassung habe die belangte Behörde keine Rückmeldung des Bf erhalten.

Daher sei spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Student“ abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 31. Mai 2024.

Der Bf bringt zusammengefasst vor, er habe 6 ECTS-Punkte erreicht und verstehe, dass diese unzureichend seien. Er wolle aber nicht ausgewiesen werden oder dass ihm die Ausreise aufgetragen werde. Er wolle in Linz für sein Studium leben und aufrichtig zu seinem Lebensunterhalt in Linz beitragen.

Er sei im Jahr 2023 hergekommen, um ein Doktorat in „Wirtschaft“ zu erreichen. Erstens habe er aber nicht jedes Semester genug Unterrichtsgegenstände, um ECTS-Punkte zu erzielen; zweitens handle es sich um ein verbundenes Studium, das auch in H__ abgehalte werde und er könne es sich nicht leisten, Aufenthalte in H__ zu finanzieren; drittens könne er sich zwar irren, aber das Lehrpersonal würde die diesbezüglichen Probleme der Studierenden nicht immer verstehen.

Er versuche, seine Studienrichtung zu ändern, warte aber auf die Verlängerung seines Aufenthaltstitels. Er würde Linz lieben und arbeite Teilzeit bei I__ in der D__, wo er ein guter Mitarbeiter sei. Er versuche auch sonst, ein wertvolles Mitglied der Gesellschaft zu sein. Er wolle auch gerne als Sozialarbeiter arbeiten; leider würden die Leute aber nicht seine positive Einstellung sehen, sondern seine schlechten Deutschkenntnisse.

Er wäre sehr unglücklich, wenn er nun nach B__ zurückkehren müsste und wolle um die Chance bitten, seine Leistungen für die ECTS-Punkte dieses Jahr zu erbringen. Er lege einen Nachweis über die nunmehrigen ECTS-Punkte vor.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Eingabe vom 4. Juli 2024 brachte der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf – im Wesentlichen das Vorbringen in seiner Beschwerde wiederholend – vor, dass er erst während des Wintersemesters 2022/2023 nach Österreich gekommen sei und ihm in der Zulassungsstelle der Universität mitgeteilt worden sei, dass dieses Semester bereits begonnen habe und die Kurse schon sehr weit fortgeschritten seien. Er sei auf das Sommersemester 2023 verwiesen worden.

Das vom Bf gewählte Studium werde teilweise in H__ abgehalten. Der Bf habe es nicht geschafft, für längere Zeit in H__ anwesend zu sein, weshalb er die dortigen Kurse nicht abschließen habe können. Er habe es insbesondere nicht geschafft in H__ eine Unterkunft und eine Arbeit zu finden. Die Aufteilung des Studiums in Linz und in H__ habe ihm das Erreichen des Studienerfolges erschwert. Er wolle deshalb den Studiengang wechseln.

In rechtlicher Hinsicht müssten Entscheidungen einen Aufenthaltstitel zu entziehen oder dessen Verlängerung zu verweigern verhältnismäßig sein. Die Umstände des Einzelfalles seien zu berücksichtigen. Der Anwendungsbereich des Art. 21 Abs. 7 der Richtlinie 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016, L 132/21, sei diesbezüglich größer als jener des § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit B__, stellte am 1. Dezember 2023 bei der belangten Behörde einen Verlängerungsantrag seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“, die von 5. Jänner 2023 bis 5. Jänner 2024 gültig war.

II.2. Laut vorgelegtem Studienblatt, Studienzeitbestätigung bzw. Leistungsbestätigung ist der Bf an der G-Strasse inskribiert; für das „F__“.

II.3. Der vorgelegten Studienerfolgsbestätigung ist zu entnehmen, dass der Bf im maßgeblichen Studienjahr 2022/2023 Prüfungen im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten bzw. 1 Semesterwochenstunde absolvierte:

II.4. In seiner Beschwerde bringt der Bf vor, er habe inzwischen in den Studienjahren 2022/2023 und 2023/2024 nachfolgende Prüfungen abgelegt:

09.07.2023	Treatment Evaluation	1.00 SSt.	3.00 ECTS-Punkte
18.01.2024	Psychology and Economics	2.00 SSt.	3.00 ECTS-Punkte

II.5. In seiner Beschwerde gesteht der Bf zu, dass seine Studienerfolgsnachweise unzureichend sind. Als Erklärung macht er die obigen Ausführungen zu Punkt I.2. und Punkt I.4. geltend.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Akt der belangten Behörde, insbesondere in die vom Bf vorgelegten Dokumente über seinen Studienerfolg. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus seinen eigenen Angaben und ist unstrittig.

III.2. Da sich der relevante Sachverhalt nachvollziehbar aus dem Akteninhalt ergibt sowie in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III.3. Inwiefern die Ausführungen des Bf zu seinen Studien- und Lebensumständen für die Verlängerung seines Aufenthaltstitels relevant sind, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 175/2023 lauten:

„Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

(4) Mit einem Verlängerungsantrag (Abs. 1) kann bis zur Erlassung des Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks des bisher innegehabten Aufenthaltstitels oder auf Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Sind die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, ist darüber

gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.

Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25. [...]

(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der

Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
[…]“

IV.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 idF BGBl. II Nr. 55/2024 ist im gegebenen Kontext relevant:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen
§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[…]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:
[…]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;
[…]“

IV.3 Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 50/2024 sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Meldung der Fortsetzung des Studiums
§ 62. […]
(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.
[…]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.
(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit ‚sehr gut' (1), ‚gut' (2), ‚befriedigend' (3) oder ‚genügend' (4), der negative Erfolg ist mit ‚nicht genügend' (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung ‚mit Erfolg teilgenommen', die negative Beurteilung ‚ohne Erfolg teilgenommen' zu lauten.
[…]

Zeugnisse

§ 74. […]
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
[…]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Nach § 64 Abs. 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht wird.

Gemäß § 8 Z 8 lit. b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG, zu erfolgen.

V.2. Gemäß § 52 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Da gemäß § 24 Abs. 1 NAG Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das „vorangegangene Studienjahr" im vorgenannten Sinn bei Antragstellung nur dasjenige sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt, maßgeblich ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr (vgl. VwGH 20.08.2013, 2012/22/0028; 29.05.2013, 2011/22/0137).

V.3. Der Bf brachte rechtzeitig am 1. Dezember 2023 einen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student" ein, zumal seine bis dahin gültige Aufenthaltsbewilligung „Student" bis 5. Jänner 2024 gültig war. Für die belangte Behörde – sowie für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich –

war für die Beurteilung des Studienerfolges sohin das Studienjahr von 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 – also das Wintersemester 2022/2023 und das Sommersemester 2023 – maßgeblich; zumal gegenwärtig das Studienjahr 2023/2024 läuft.

V.4. Im jüngst abgeschlossenen Studienjahr von 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 war der Bf im inskribierten „F__“ zugelassen. Laut der vom Bf vorgelegten Bestätigung des Studienerfolges für dieses Studium hat der Bf im maßgeblichen Beurteilungs-zeitraum Prüfungen im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten bzw. 1 Semester-wochenstunde positiv abgeschlossen.

Der Bf führt dazu ins Treffen, dass er erst am 4. Jänner 2023 nach Österreich gekommen sei, als das Wintersemester 2022/2023 bereits begonnen hatte, sodass er nicht mehr alle Kurse absolvieren haben können. Sein erstes Studienjahr seien daher das Sommersemester 2023 und das Wintersemester 2023/2024. Die belangte Behörde wartete auch tatsächlich das Wintersemester 2023/2024 ab, welches am 29. Februar endete. Der Bf legte aber auch bis dahin keine (weiteren) Nachweise über seinen Studienerfolg vor.

V.5. Um den Anforderungen des § 8 Z 8 lit. b NAG-DV iVm § 74 Abs. 6 UG zu entsprechen, müssten darin jedoch positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten oder 8 Semesterwochenstunden ausgewiesen werden.

Der Bf erfüllt sohin die Anforderungen des § 8 Z 8 lit. b NAG-DV iVm § 74 Abs. 6 UG nicht, da in der Bestätigung des Studienerfolges lediglich positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten mit 1 Semesterwochenstunde, anstatt der erforderlichen 16 ECTS-Punkte oder 8 Semesterwochenstunden, ausgewiesen sind. Selbst wenn man die Prüfungen im Studienjahr 2023/2024 zusätzlich berücksichtigt, ergeben sich nur 6 ECTS-Punkte bzw. 3 Semesterwochenstunden. Der Bf gesteht selbst zu, dass diese zu wenig sind.

Der Bf hat sohin nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften keinen entsprechenden Studienerfolgsnachweis erbracht, sodass es bereits deshalb am Nachweis der in § 64 Abs. 2 NAG geregelten Voraussetzungen mangelt und somit im gegenständlichen Verlängerungsverfahren die besonderen Erteilungs-voraussetzungen nicht erfüllt sind.

V.6. Auch der Umstand, dass es sich um ein zwischen Linz und H__ aufgeteiltes Studium handelt, womit Schwierigkeiten bei der jeweiligen Anreise und mit dem jeweiligen Aufenthalt verbunden sein können, ist für die Beurteilung des Studienerfolges nicht relevant, zumal dieser dem Bf bereits vor Beginn des Studiums bekannt war bzw. zumindest bekannt sein musste.

V.7. Im Falle des Bf kommt eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels demnach nur in Betracht, wenn iSd § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG Gründe für das Fehlen des notwendigen Studienerfolges vorliegen, die der Einflusssphäre des Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

Als „unvorhergesehen“ gilt ein Ereignis dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (vgl. etwa VwGH 26.06.1985, 83/03/134; 15.09.2005, 2004/07/0135). Ein „unabwendbares Ereignis“ liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (vgl. z.B. VwGH 24.01.1996, 94/12/0179; 31.03.2005, 2005/07/0020).

Überdies hat der VwGH ausgesprochen, dass es an sich allein im Einflussbereich eines Studenten liegt, innerhalb des von der Universität vorgegebenen Studienplanes zu bestimmten Zeiten Prüfungen absolvieren zu können. Im Rahmen der einem Studenten zustehenden Lernfreiheit hat ein Student bei den Prüfungsvorbereitungen selbst dafür Sorge zu tragen, dass die positive Ablegung von Prüfungen – bezogen auf das im NAG 2005 verlangte Ausmaß – jedenfalls möglich ist (VwGH 24.02.2012, 2009/22/0236).

V.8. Wie bereits zu Punkt V.6. ausgeführt, handelt es sich bei dem Umstand, dass es sich um ein zwischen Linz und H__ aufgeteiltes Studium handelt, womit Schwierigkeiten bei der jeweiligen Anreise und mit dem jeweiligen Aufenthalt verbunden sein können, um kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, welches dem Einflussbereich des Bf entzogen wäre.
Vielmehr musste dieser Umstand dem Bf bereits vor Beginn des Studiums bekannt sein. Gleiches gilt dafür, dass es sich der Bf nach seinem Vorbringen insofern nicht leisten habe können, ausreichende Kurse zu absolvieren. Auch eine vom Bf vermutete Verständnislosigkeit des Lehrpersonals vermag den fehlenden Studienerfolg nicht zu rechtfertigen.

V.9. Vom Bf blieb letztendlich unbestritten, dass er bislang zu wenig ECTS-Punkte bzw. Semesterwochenstunden erzielt hat. In rechtlicher Hinsicht kann der fehlende Studienerfolg auch nicht durch das sonstige Wohlverhalten des Bf und seine positiven Absichten kompensiert werden.

V.10. Da die besonderen Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 NAG im gegen-ständlichen Fall jedenfalls nicht vorliegen, kommt eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Bf nicht in Betracht. Der belangten Behörde bzw. dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist diesbezüglich auch kein Ermessen eingeräumt (VwGH 03.10.2013, 2012/22/0048).

V.11. Aber auch aus unionsrechtlicher Sicht liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht vor:

Gemäß Art 21 Abs. 7 der RL (EU) 2016/801, muss jede Entscheidung, einen Aufenthaltstitel zu entziehen oder dessen Verlängerung zu verweigern, die konkreten Umstände des Einzelfalles berücksichtigen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

Darauf weist auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung hin (VwGH 03.06.2020, Ra 2020/22/0044; VwGH 15.09.2020, Ra 2020/22/0173). Zu prüfen ist daher ob es unverhältnismäßig wäre, ungeachtet der Nichterfüllung der gesetzlich vorgegebenen 16 ECTS-Punkte bzw. der 8 Semesterwochenstunden, einen ausreichenden Studienerfolg zu verneinen.

V.12. So ist es zwar nachvollziehbar, dass der Bf erst gegen Ende des Wintersemesters 2022/2023 mit seinem Studium begann und faktisch erst im Sommersemester 2023 vollständige Kurse absolvieren konnte. Die belangte Behörde wartete demnach zusätzlich zum Studienjahr 2022/2023 auch noch das Wintersemester 2023/2024 ab. Dennoch legte der Bf auch bis dahin keine weiteren bzw. ausreichenden Nachweise über den Studienerfolg. vor.

Vielmehr liegen lediglich Nachweise über 6 ECTS-Punkte bzw. 3 Semesterwochenstunden vor. Der Bf gesteht auch selbst zu, dass diese Nachweise unzureichend sind. Nachdem dem Bf aber ohnehin schon ein längerer „Beobachtungszeitraum“ gewährt worden war, um den „schiefsemestrigen“ Einstieg zu kompensieren, ist die Verweigerung eines weiteren Aufschubes nicht unverhältnismäßig.
Wie schon zu § 64 Abs. 2 NAG ausgeführt, vermag auch die Aufteilung des Studiums auf Lehrveranstaltungen in Linz und in H__ dem Bf nicht zum Durchbruch zu verhelfen. Dem Bf war diese Aufteilung bereits vor bzw. zu Beginn des Studiums bekannt, bzw. musste ihm dieser Umstand zumindest bekannt sein. Dass der Bf diese Anwesenheitserfordernisse aber nicht umsetzen konnte, liegt in seiner Fehleinschätzung bzw. in seiner Sphäre und nicht an einem Missverständnis mit der Zulassungsstelle.

Darüber hinaus wurden dem Bf seine Schwierigkeiten bei der Organisation des Studiums schon zu dessen Beginn bekannt, sodass er sich auch schon im Sommersemester 2023 oder spätestens im Wintersemester 2023/2024 um einen Wechsel der Studienrichtung kümmern hätte können bzw. müssen. Tatsächlich wartete er Bf aber fast bis zum Ende des Sommersemesters 2024 zu.
Offensichtlich erst auf Grund der Versagung der Verlängerung seines Aufenthaltstitels sah sich der Bf veranlasst, derartige Schritte in Erwägung zu ziehen, wobei diese noch nicht umgesetzt sind.

V.13. In einer Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles ist auch unter Zugrundelegung von Art 21 Abs. 7 der RL (EU) 2016/801 die Versagung der Verlängerung des Aufenthaltstitels des Bf auch aus unionsrechtlicher Sicht nicht unverhältnismäßig.

V.14. Somit war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben wiedergegebenen, sowie nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels „Student“ gemäß § 64 Abs. 2 NAG sowie für das Vorliegen von Ausnahmegründen iSv § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Schließlich steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Berücksichtigung der unionsrechtlichen Bestimmungen. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Versagung der Verlängerung eines Aufenthaltstitels ist auch vor diesem Hintergrund einzelfallgezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer